

1. Zu welchem konkreten Datum tritt der Beschluss in Kraft und gelten die dann überarbeiteten Miet- und Pachtverträge?

*Es ist geplant, dass eine Umsetzung/Änderung der Verträge zum 01.01.2023 erfolgt. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, da sowohl die Verwaltung als auch die Vereine einen angemessenen Vorlauf benötigen.*

2. Wie und mit welchem zeitlichen Vorlauf werden die betroffenen Vereine über die Neugestaltung und die damit verbundenen Veränderungen ihrer bestehenden Vertragsverhältnisse informiert?

*Mit den Vereinen wird im ersten Quartal 2022 Kontakt aufgenommen. Geplant ist zunächst ein allgemeines Schreiben. Das weitere Vorgehen wird im Anschluss mit dem jeweiligen Verein abgesprochen.*

3. Wie soll das Verfahren der Abrechnung mit den jeweiligen Vereinen konkret umgesetzt werden (z.B. jährliche Rechnungsstellung)?
4. Welcher Verwaltungsaufwand in Arbeitsstunden wird für die Bearbeitung aller Abrechnungsmodalitäten mit den Vereinen im Kalenderjahr erwartet und wie hoch werden die dadurch entstehenden (Personal)Kosten geschätzt?

Zu 3. und 4.:

*Das Abrechnungsverfahren für Miete/Pacht ggf. sonst. Kosten wird derzeit schon von der Verwaltung durchgeführt.*

*Die Abrechnung erfolgt durch jährliche Rechnungsstellung. Der Verwaltungsaufwand ist vergleichbar mit dem derzeitigen Aufwand. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung nicht zu einer Erhöhung des turnusmäßigen Aufwands der Abrechnung führt, sondern vielmehr mittelfristig durch Vereinheitlichung der Verträge eine Reduktion des jeweiligen Abrechnungsaufwands erfolgt.*

5. Bis zu welcher Höhe in Euro pro Jahr sollen die Vereine die Kosten von „Schönheitsreparaturen“ übernehmen bzw. bis zu welcher Höhe wird überhaupt von „Schönheitsreparaturen“ gesprochen?

*Unter "Schönheitsreparaturen" sind insbesondere das abnutzungsgemäße Streichen oder Tapezieren der Wände und Decken, Streichen oder Lackieren von Heizkörpern, Heizungsrohren sowie Türen und Fenstern von innen zu verstehen. Für diese rein dekorativen Maßnahmen setzt die Stadt keine starren Fristen fest, sondern setzt auf das Eigenengagement der Vereine, die optische Qualität der Innenräume turnus-mäßig auf Stand zu halten.*

*Des Weiteren müssen durch den jeweiligen Verein Kleinreparaturen innerhalb der Immobilie übernommen werden. Dies sind keine Schönheitsreparaturen und sollten mit diesen nicht verwechselt werden. Hierbei handelt es sich um die Beseitigung sogenannter "Bagatellschäden", die während der Miet-/ Pachtzeit entstehen. Beispiele hierfür sind: Austausch defekter Glühbirnen/ Leuchtmittel, ein tropfender Wasserhahn, kaputte Türgriffe, Lichtschalter oder Steckdosen. Für die finanzielle Zuständigkeit des Vereins gilt:*

*Die Reparatur soll 75 Euro pro einzelne Maßnahme nicht übersteigen. Über das komplette Jahr gesehen sollen die Kleinreparaturen einen Höchstumfang von 200 Euro nicht übersteigen. Falls in einem Jahr höher Kosten drohen, müssen die Arbeiten gemäß Punkt 7 "Bauunterhaltungsmaßnahmen" mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.*

6. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Sportvereine die erforderlichen Versicherungen (z.B. Gebäude-, Inventar-, Brandversicherung) bei Bedarf und ggf. Kostenersparnis individuell und in eigener Verantwortung abschließen können?

*Für den Abschluss einer Gebäudeversicherung ist der Eigentümer einer Immobilie verantwortlich. Die Kreisstadt Bad Hersfeld hat ihre Liegenschaften in einem sog. Sammelvertrag zu günstigen Konditionen versichert. Es ist davon auszugehen, dass der Versicherungsbeitrag, den die Stadt derzeit zahlt, nicht höher liegt als der Beitrag, den ein Verein für ein vereinseigenes Gebäude entrichten muss. Der Abschluss von Versicherungen für vereinseigenes Inventar erfolgt schon seit längerer Zeit über die Vereine selbst.*

7. Wie und mit welchem zeitlichen Vorlauf sind Bauunterhaltungsmaßnahmen durch den Verein bei der Verwaltung anzumelden oder finden durch die Verwaltung jährliche bzw. halbjährliche Begehungen der Objekte statt, um den Bedarf an Bauunterhalt zu erfassen und notwendige Maßnahmen einzusteuern?

*Die Verwaltung ist hier eindeutig auf die Unterstützung der Vereine angewiesen: Wie auch bisher sind aus Sicht des Vereins erforderliche Bauunterhaltungsmaßnahmen der Verwaltung bei Bekanntwerden anzumelden.*

*Eine Begehung der Liegenschaften findet in der Regel anlassbezogen statt, eine halbjährliche oder jährliche Begehung aller städtischen Liegenschaften ist aufgrund des zeitlichen Umfangs personell bislang nicht zu leisten.*

8. Wie und mit welchem zeitlichen Vorlauf sind besondere Auf- und Umbauten durch den Verein bei der Verwaltung anzumelden und wie soll das anschließende Abstimmungsverfahren ablaufen?

*In diesem Fall gelten nach wie vor die Richtlinien für die Gewährung von Investitions-zuschüssen für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Sportanlagen der Vereine und Verbände (Stadtrecht 52/03). Hierbei unterscheidet die Verwaltung nach vereinseigenen Grundstücken und städtischen Grundstücken. Für Maßnahmen, die in den Finanzhaushalt der Kreisstadt aufgenommen werden sollen, sind die Anträge für das folgende Jahr bis zum 31.03. des auslaufenden Haushaltsjahres zu stellen.*

*Gez. Hofmann*